

Zu Ziff. 5. des Beschlusses:

§ 15

Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten

(1) Kleinbetriebe (Betriebe bis zu 10 Beschäftigten), die wichtige Versorgungs- und Dienstleistungen sowie Reparaturen für die Bevölkerung durchführen, können nachweisbar entstandene Mehrgewinne durch Sonderabschreibung unsteuerter zur Tilgung von Investitionskrediten gemäß Ziff. 5.2. des Beschlusses einsetzen. Die Sonderabschreibung darf jährlich 25 % der durch Investitionskredit finanzierten Investitionsmaßnahmen nicht übersteigen.

(2) Mehrgewinn im Sinne von Abs. 1 ist der Teil des steuerpflichtigen Gewinnes des laufenden Jahres, der den steuerpflichtigen Gewinn des Jahres vor Durchführung der Investitionsmaßnahmen übersteigt.

(3) Für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1970 ausgereichten und eingesetzten Kleinmechanisierungskredite sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Gewinnermittlung

Der § 7 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II S. 735) erhält folgende Fassung:

„Gewinnermittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über die Einbeziehung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gewinn (Kontengruppe 98) ist für Zwecke der Besteuerung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die

- a) Tilgungsbeträge für Investitionskredite (Sonderabschreibungen), soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde,
- b) zu entrichtende Produktionsfondssteuer.

2. Hinzurechnung der im § 8 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gewinn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Verlust auszuweisen ist.“

§ 17

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 8 bis 14 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind, bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen bzw. Teilabführungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den

Staatshaushalt ist die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 bis 5 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie (GBl. II S. 735) außer Kraft.

(3) Im § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1969 zur Besteuerung der Privatbetriebe der Industrie und Bauindustrie sind die Worte „gemäß § 5 Abs. 1“ zu streichen.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Verordnung
über die Erhebung eines Zuschlages
zur Einkommensteuer
auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter
vom 15. Dezember 1970

Zur Besteuerung der Einkünfte nichttätiger Gesellschafter aus der Gewinnbeteiligung an Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Einkünfte nichttätiger Gesellschafter aus der Gewinnbeteiligung an Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben (nachstehend als Betriebe bezeichnet) unterliegen einem Zuschlag zur Einkommensteuer.

(2) Nichttätige Gesellschafter im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die in dem Betrieb, von dem sie Einkünfte aus der Gewinnbeteiligung beziehen, zum Stichtag 1. Dezember 1970 keine Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 2

Die Höhe des Zuschlages zur Einkommensteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem nach Abzug der Einkommensteuer verbleibenden Einkommen aus der Gewinnbeteiligung und 5% des jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandenen Gesellschafteranteils bzw. der Gesellschaftereinlage.

§ 3

Die für die Betriebe zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Finanzen, sind berechtigt, auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen, nichttätige Gesellschafter, die aus Altersgründen oder infolge Invalidität nicht mehr berufstätig sind und außer Einkünften aus der Gewinnbeteiligung